

„Zu rettung deren hart getruckten Nassaw-Siegischen Unterthanen“

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis und Siegen
im 18. Jahrhundert

Weil bekanntlich „summum in mora periculum“ herrschte, ersuchten am 11. April 1707 die beiden kurkölnischen Geheimen und Hofräte A. J. Solemacher und J. J. Maes das Direktorium des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises um militärische Unterstützung bei der Vollziehung einer kaiserlichen Kommission im katholischen Teil des Fürstentums Siegen. Nach den „obwaltenden Umständen“ müßte, wie sie schrieben, „zu Rettung deren hart gedrückten nassau-siegischen Untertanen und Erhaltung unschuldigen Blutes, weniger nicht zu Beförderung der werten Gerechtigkeit“ in Siegen „starke Hand angelegt“ und „eine ziemliche Zahl von Leuten zu Pferd und zu Fuß mit hinüber beordert“ werden.¹

Mit klevisch-preußischen, jülich-pfälzischen und münsterischen Truppen, 60 Mann regulärer Infanterie, 40 Gardereitern und 2000 Mann kurkölnischem Landesausschuß, trafen die beiden Subdelegierten des Kölner Domkapitels am 20. April in Siegen ein. Sie präsentierten dem Fürsten Wilhelm Hyazinth in zwei verschlossenen Schreiben ihre Vollmacht, deren Annahme aber wegen angeblich nicht angemessener Titulatur verweigert wurde. Das obere Schloß wurde von den Kreistruppen besetzt, die Wache des Fürsten entwapnet. Er selber floh über Burbach und Hadamar nach Limburg.

Damit begann im Lande der katholischen Linie des Hauses Nassau-Siegen eine Administration im Auftrage des Reiches, die unter wechselnder Leitung und in unterschiedlichem Ausmaß bis zum Jahre 1742 dauerte.

Voraufgegangen waren dem schwere anhaltende Differenzen zwischen Fürst und Untertanen, in deren Verlauf diese schließlich die Reichsorgane um Schutz angerufen hatten.

Der 1699 mit 32 Jahren an die Regierung gelangte Fürst Wilhelm Hyazinth war nach den Worten seines ersten Biographen Keller „bei vieler geistiger Kraft ... ein so stolzer, eingebildeter und hochfahrender Mann, daß er sich in seinem kleinen Fürstentum keinem Herkommen,

¹ NW-Staatsarchiv Münster (StAMS) Fürstbistum Münster Landesarchiv (MLA) Nr. 468, 467 a Bl. 2.

Gesetz und Ordnung unterwerfen wollte und selbst mit der größten Heftigkeit gegen den Kaiser auftrat, wenn derselbe nicht in seine Pläne eingehen wollte“.²

Für Johann Jacob Moser war er „ein seltsamer Herr“, der „große Projekten im Kopf und schlechte Einkünfften zu deren Ausführung“ hatte.³ Wilhelm Hyazinth war nämlich erfüllt von der Vorstellung, daß ihm nach dem Tode seines kinderlosen Veters, des Statthalters der Vereinigten Niederlande und Königs von England, die ganze reiche oranische Erbschaft zufallen müßte. Sogleich nach dem Tode Wilhelms III. im Februar 1702 nahm er den Titel eines Prinzen von Oranien an und erklärte sich in Anzeigen an die Höfe und in öffentlichen Anschlägen zum Erben des Verstorbenen. Diese ohne Rücksicht auf Kosten mit fast krankhafter Hartnäckigkeit verfolgten Ansprüche sowie ein auf Selbstüberschätzung und Eitelkeit gegründeter aufwendiger Lebensstil waren die Ursachen für ständige Geldverlegenheit. Schon früher hatte er mit seinem Vater um die Apanage prozessiert. Nach dessen Tod klagte er gegen seine Stiefmutter vor dem Reichskammergericht wegen des väterlichen Testaments. In sieben Regierungsjahren ließ er in Siegen von seinen Untertanen nicht weniger als 149 730 Taler an Steuern erheben, verpfändete die Dörfer Wilnsdorf und Wilgersdorf an Frankfurter Bankiers und blieb dabei noch die Reichs- und Kreisabgaben schuldig. Sein Vater hatte im vergleichbaren Zeitraum nur 27 000 Taler verlangt.⁴ Als Wilhelm Hyazinth im Juni 1706 für eine Reise wieder 4 000 Taler forderte und die Schöffen zusammengerufen wurden, um die Auflage zu verteilen, kam es zu Unruhen und Zahlungsverweigerungen. Der Fürst reagierte wie stets unmäßig scharf. Wortführer der Opposition wurden verhaftet und ohne Gerichtsverfahren in Ketten gelegt. Als sich daraufhin mehrere hundert Untertanen vereinigten, um mit einer Petition auf das Schloß zu ziehen und die Freilassung des mit Hinrichtung bedrohten Jakob Flender zu erbitten, ließ der Kommandant auf sie schießen.

² E. F. Keller, Fürst Wilhelm Hyazinth von Nassau-Siegen, Prätendent der oranischen Erbschaft, seine Regierung und Zeitgenossen (Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 9, 1868, S. 49–122), S. 50f. Die materialreiche Arbeit ist in der Darstellung der Reichskommissionen gelegentlich unklar. Neuere Forschungen zur Lebensgeschichte des Fürsten Wilhelm Hyazinth bringen Carlo de Clercq, Die katholischen Fürsten von Nassau-Siegen (Nassauische Annalen 73, 1962, S. 129–152) und Alfred Lück, Siegerland und Nederland, 2. Auflage, Siegen 1981, S. 134–148. Zum Geburtsdatum s. Friedhelm Menk, Wilhelm Hyazinth Fürst zu Oranien und Nassau-Siegen (1667–1743) (Siegerland 47, 3, 1970 S. 84–88), S. 85, S. 88.

³ Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht. 24. Teil, Leipzig und Ebersdorf 1746, S. 242.

⁴ Keller (wie Anm. 2) S. 53 ff., 60, 74; Heinrich v. Achenbach, Geschichte der Stadt Siegen VIII. bis XII. Teil (Zweiter Band), 2. ergänzter Nachdruck der Ausgabe Siegen 1894, Kreuztal 1983, S. 733; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 15–57, Bl. 162–168. Die Prozesse gegen seine Stiefmutter Isabella Clara Eugenia de la Serre et du Puget s. StAMS RKG Nr. N 149–151.

Nach Ansicht des Fürsten wurde dadurch lediglich eine unzulässige Bauern-Rottierung zerstreut.⁵ Schon früher hatten das Reich und benachbarte Territorien aus anderen Gründen Anlaß gehabt, mit Militär Polizeiaktionen gegen Wilhelm Hyazinth durchzuführen. Jetzt erhoben die Untertanen mit Hilfe des in Ungnade gefallenen ehemaligen Kanzlers Hermann Jung beim Reichshofrat harte Klagen gegen ihren Landesherrn und erreichten auch, daß dem Kölner Domkapitel im Dezember 1706 eine kaiserliche Kommission zur Untersuchung ihrer Gravamina und zu ihrem Schutz erteilt wurde. Zuvor war Wilhelm Hyazinth ohne Erfolg aufgefordert worden, sich innerhalb von zwei Monaten zu den Vorwürfen zu äußern und die Gefangenen freizulassen.⁶

Inzwischen hatte auch der evangelische Fürst Friedrich Wilhelm Adolf zu Siegen gegen die Willkür des katholischen Fürsten beim Kaiser geklagt und auf die dadurch erwachsene Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande hingewiesen.⁷

Wilhelm Hyazinth ging währenddessen daran, die „Revolution“ im Lande niederzuwerfen. Sein Vorgehen gegen Friedrich Flender v. d. Haardt erregte weit über die Grenzen des Landes hinaus Entsetzen und Abscheu. Friedrich Flender gehörte mit seinem Bruder Jakob und seinem Schwager Johann Eberhard Schütte nicht nur zu den besonders angesehenen Reformierten, sondern wohl auch zu den politischen Führern der Siegener. Während die anderen beiden fliehen konnten, wurde er am 29. März 1707 „ungehört ohne Form Rechtsens unschuldig und ohne Überzeugung einigen Verbrechens, sondern einzig und allein darum, die weihn ... (er) in der Zahl derjenigen Untertanen gewesen, welche ... die Landesbeschwerden vortragen lassen und dazu die nötigen Gelder beitragen helfen“ im sogenannten Hasengarten der fürstlichen Residenz enthauptet. Den Kopf ließ man auf einem Spieß auf das höchste Bollwerk des Schlosses zum öffentlichen Spektakel aufstecken.⁸

Zu spät kam das Reichshofratsdekret vom 1. April 1707 an Kommandant und Soldaten, die bereits verordnete und erweiterte kaiserliche Kommission abzuwarten und sich gegen die Verhafteten „zu keiner Tätlichkeit unter Leibes- und Lebensstrafe bis auf weitere kaiserliche Resolution gebrauchen zu lassen“.⁹ Die subdelegierten Räte des Domkapitels ließen den „Enthaupteten wiederum aus- und ehrlich begraben, auch den hölzernen Pfahl, worauf der Kopf gestanden, verbrennen“.

⁵ Achenbach (wie Anm. 4) S. 752ff.

⁶ Keller (wie Anm. 2) S. 70ff.; Achenbach (wie Anm. 4) S. 736–739; StAMS MLA 468, 467a Bl. 5, Bl. 7, Bl. 43–96.

⁷ StAMS Fürstentum Siegen Landesarchiv (SLA) Nr. 5, 50a, 1 Bl. 6ff.

⁸ Ebd. Bl. 80.

⁹ Achenbach (wie Anm. 4) S. 758.

Nach dem Reichsrecht, nach Kreis- und Exekutionsordnung wäre für die Kommission in Siegen der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis zuständig gewesen, wenn schon gewichtige Gründe vorlagen, die nassauischen Hausverträge unberücksichtigt zu lassen.

In den Erbvereinigungen und Familienstatuten des nassauischen Hauses war festgelegt, daß Differenzen und Mißverständnisse sowohl zwischen den einzelnen Linien als auch zwischen Landesherren und Untertanen wegen irgendwelcher Beschwerden durch die übrigen fürstlichen Agnaten ohne Rekurs an die Reichsdicasteria erörtert und beigelegt werden sollten.¹⁰ Noch bevor das Kölner Domkapitel seine Subdelegierten nach Siegen abfertigte, trafen sich deshalb die Fürsten in Burbach. Es wurde beschlossen, den Reichshofrat solange um Sistierung der Kommission zu bitten, „bis von gesamten hochfürstlichen Hauses wegen in Wien die Notdurft beobachtet“ und eine Übertragung der Kommission auf die Agnaten oder eine andere annehmbare kaiserliche Verordnung erwirkt worden war. Auch beim Domkapitel selber wollte man nachdrückliche Vorstellung erheben, daß zunächst den Agnaten Gelegenheit gegeben werde, die Angelegenheit zu untersuchen. Zuerst suchte Fürst Friedrich Wilhelm Adolf von der evangelischen Linie zu Siegen als nächster Agnat beim Kaiser um eine Übertragung der Kommission nach. Am 2. Mai 1707 wiederholten sämtliche Agnaten die Bitte gemeinsam, fanden aber ebensowenig Gehör, so daß sie schließlich ihre Zuflucht zum Direktorium des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises nahmen.¹¹

Die Handhabung des inneren und äußeren Landfriedens wie das Schiedsgericht für territoriale und konfessionelle Rivalitäten waren Aufgabe der Reichskreise, in diesem Fall des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, zu dem Nassau-Siegen gehörte.¹² Vertretung des Kreises und Vollzugsorgan war das sogenannte Kreisdirektorium oder Kreis Ausschreibeamt. Es bestand aus dem Bischof von Münster und nach der Teilung der jülich-klevischen Lande aus dem Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und dem König von Preußen als Herzog von Kleve.

Über die Gründe, welche den Reichshofrat bzw. den Kaiser veranlaßten, das Kölner Domkapitel mit der Kommission zu beauftragen, konnten schon die Zeitgenossen nur Vermutungen anstellen. Daß die Entscheidung von Kaiser Joseph I. ausging, ist bei der Zusammensetzung

¹⁰ NW-Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD) Niederrheinisch-Westfälischer Kreis (NW Kreis) I N 15 Nr. 48 Bl. 78.

¹¹ StAMS SLA Nr. 3, 50 a, 1 Bl. 76, Bl. 1.

¹² Die erste zusammenfassende Untersuchung zu Entwicklung und Funktion der Kreise: Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.

und Arbeitsweise des Reichshofrates jedenfalls nicht zu bezweifeln. Er wurde allein vom Kaiser besetzt, auf den auch die Räte vereidigt waren. Der Kaiser war Richter im Reichshofrat, und seine Entscheidung gab hier den Ausschlag. Konfessionspolitische Erwägungen dürften deshalb bei der Beauftragung des Domkapitels keine unwichtige Rolle gespielt haben. Hinzu kommt, daß das Kölner Domkapitel *sede vacante* regierte, weil der Kurfürst-Erzbischof Joseph Clemens geflohen und wie sein Bruder Kurfürst Maximilian von Bayern als Verbündeter Ludwigs XIV. nicht zuletzt auf Betreiben des Pfälzer Kurfürsten in die Reichsacht gefallen war. Über seinen dem Kapitel zur Landesverwaltung beigegebenen Minister konnte der Kaiser unmittelbar auf dessen Handlungen Einfluß nehmen. Andere Argumente waren mehr vordergründig. Das Erzstift Köln war der nächstgelegene „considerabelste“ katholische Reichsstand. Von den Kreisausschreibeämtern befand sich Münster noch in einem Interregnum. Gegen Kurpfalz-Jülich und Preußen-Kleve konnte angeführt werden, daß der Fürst von Nassau-Siegen gegen beide Fürsten bereits früher mehrfach Beschwerde geführt und Klagen beim Reichshofrat angestrengt hatte. Die Kommission Brandenburg-Preußen zu übertragen, erschien den katholischen Ständen nicht zuletzt auch aus konfessionellen Erwägungen „allzu bedenklich“.¹³ Das Kölner Domkapitel ist sich der verfassungsmäßigen Fragwürdigkeit des Auftrags wohl auch bewußt gewesen. Es hat deshalb nicht ohne vorherige Kommunikation mit dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreisdirektorium handeln wollen und den kommandierenden General des Kreises Frhrn. v. Bernsau in Köln um Truppen gebeten.¹⁴ Die beiden Kölner Räte haben Siegen schon nach einer Woche wieder verlassen, ohne sich sonderlich in die Landesverwaltung einzumischen.

Auf dem Schloß blieb eine Garnison des münsterischen Regiments Zimmer in Stärke von 50 Mann. Bischof Franz Anton ersetzte sie später durch seine Fußgarde, als die Kreistruppen am Oberrhein Verstärkung brauchten. Im November 1707 reisten Solemacher und Maes wieder nach Siegen, um neben anderen Angelegenheiten auch die Ablösung der münsterischen Leibkompanie mit 80 Mann unter dem Hauptmann v. Torck durch kurkölnisches Militär zu regeln.¹⁵

Nicht nur gegen v. Torck und seinen Vorgänger Obristwachtmeister v. Lichtenfels, sondern auch gegen die domkapitularische Administration allgemein waren bereits in den ersten Monaten eine Fülle von Beschwerden beim Kreisdirektorium eingegangen. So hatte v. Torck auf Befehl des Bischofs ohne Wissen der Kommission einen Einwohner

¹³ StAMS MLA Nr. 468, 467a Bl. 215.

¹⁴ Ebd. Bl. 2.

¹⁵ Ebd. Bl. 180, Bl. 244–257.

ingesperret, weil er vor der Kirche zu Rötgen öffentlich dazu aufgefordert hatte, Mariae Himmelfahrt nicht als Feiertag zu begehen. Er wurde beschuldigt, von den Einwohnern übermäßige Naturallieferungen verlangt und rückständiges Soldatengeld durch Exekution eingetrieben zu haben. Schließlich hatte er noch den Notar Ising verhaften lassen, als dieser ihm ein Mahnschreiben der Kommission überreichen wollte.¹⁶ Es bedurfte erst einer Mahnung an den Bischof von Münster, den „geschärften Befehl“ an den Kommandanten zu erlassen, die Verhafteten freizugeben, der kaiserlichen Kommission zu willfahren, und sich von den fürstlichen Räten nicht zu anderen Maßnahmen verleiten zu lassen.¹⁷ Ob die mangelnde Loyalität gegenüber den Kölnern oder grundsätzliche Bedenken zur Ablösung der münsterischen Soldaten führte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Die 18 Landschöffen klagten im September darüber, daß Johann Eberhard Schütte, dem von der Kommission die Landkasse anvertraut worden war, seither 22½ Schatzungen von 18000 bis 19000 Taler ausgeschrieben und teils durch Militär hatte eintreiben lassen. Es wurde der Verdacht geäußert, daß die Reformierten mit dem Geld der Katholiken ihre Schulen und sonstigen Einrichtungen verbessern wollten. Schütte und aus jedem Gericht zwei Schöffen wurden daraufhin umgehend zur Rechnungsprüfung nach Köln gefordert. Sie kamen der Aufforderung aber nicht nach, so daß die Subdelegierten sich im Herbst in Siegen auch damit befassen mußten.¹⁸

Erst bei dieser Gelegenheit haben Solemacher und Maes am 10. November den zusammengerufenen Landeseinwohnern vorgestellt, daß der Kaiser dem Land wieder „beständig“ zur nötigen Ruhe verhelfen wollte und zu diesem Zweck eine Landesregierung anordnen würde, „bei welcher die Untertanen ihre vorfallenden Angelegenheiten anzubringen und die rechtliche Verordnung, so unter kaiserl. allerhöchster Autorität werden sollte, abzuwarten hätten“. Bis dahin sollten sie ihre Beschwerden einem zu diesem Zweck mit der Kommission nach Siegen gekommenen Kölner Advokaten vortragen. Die Subdelegierten hörten sich die Klagen der Einwohner an. Landkommissar, Schöffen und Vertreter der Gemeinden wurden zum Gehorsam gegen den Kaiser und die Administrationskommission verpflichtet, die ihrerseits versicherte, „das Land bei seinen alten guten Herkommen und Gewohnheiten zu erhalten“. Gleichwohl vermißten die Kölner Räte im Lande den nötigen Gehorsam. Angeblich verbreiteten die fürstlichen Beamten Gerüchte, daß die Kommission schon wieder aufgehoben wäre, der Fürst demnächst selber

¹⁶ Ebd. Bl. 99–122, Bl. 141, Bl. 151–157, Bl. 184–189.

¹⁷ Ebd. Bl. 184 ff.

¹⁸ Ebd. Bl. 128, Bl. 143 ff.

nach Siegen kommen würde, „mithin diejenigen, so bei der kaiserl. Kommission ihre Willfähigkeit bezeigt, mit äußerster Empfindlichkeit angreifen und verfolgen würde“. Erst nach wiederholter Aufforderung ließen sich die fürstlichen Räte Weller, Krenzel und Neuser sowie der Registrator Pfeiffer dazu herbei, vor den Kommissionsräten zu erscheinen. Sie erklärten, von einer kaiserlichen Kommission nichts zu wissen, und suchten Zeit zu gewinnen, gaben die für die Aufstellung eines Haushaltsplans benötigten Rechnungen dann aber doch heraus, obschon die Annahme eines schriftlich protokollierten Protests verweigert wurde.¹⁹

Solemacher und Maes kassierten alle gegen die kaiserlichen Verordnungen ergangenen „attentata“. Sie blieben jedoch nicht ständig in Siegen. Für die laufende Geschäftsführung wurden zwei Administrationsräte Heimroth und Ley eingesetzt. Schwierigkeiten machte außer den fürstlichen Beamten vornehmlich auch die nach dem Testament Graf Johanns d. Ä. den beiden Linien des nassau-siegenschen Hauses gemeinschaftlich gebliebene Stadt Siegen mit den dazugehörigen drei Eisenhütten. Nach Ansicht des Domkapitels war sie durch den kaiserlichen Auftrag mit unter seine Administration gestellt und man beanspruchte deshalb die Jurisdiktion auch über die Bürger. Fürst Friedrich Wilhelm Adolf wandte sich beschwerdeführend an den Kaiser und an die damals in Köln versammelten Direktorialräte des Kreises, die auch ein Schreiben nach Wien richteten, das indes nicht mehr Erfolg hatte als das des Fürsten. Rat und Bürgerschaft zu Siegen beriefen sich auf ihren Huldigungseid und distanzierten sich ausdrücklich von den Klagen der Bauern, die den Grund für die Kommission gegeben hatten, wurden aber gezwungen, sich zu fügen. Der Reichshofrat entschied, daß sich die Kölner Administration auch auf die Stadt erstreckte.²⁰

Die Bedrückung der Einwohner durch Steuern und Abgaben scheint sich unter der Verwaltung des Domkapitels zwar etwas gemildert zu haben, blieb aber immer noch hart genug. Zwar gehörte die Kontrolle der Ausgaben im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung zu den Hauptaufgaben der Kommission, doch war diese andererseits bei der Aufstellung des Haushaltsplans an strikte Auflagen des Reichshofrats gebunden. Aus den Einkünften waren Deputate an die von ihm getrennt lebende Gemahlin des Fürsten, deren Tochter und seine Halbgeschwister, insbesondere an seine drei Stiefbrüder, zu zahlen. Außerdem sollten die beträchtlichen Schulden Wilhelm Hyazinths abgetragen werden. Dessen eigene Jahresrente setzte der Reichshofrat auf 4000 Taler herauf,

¹⁹ Ebd. Bl. 244–257.

²⁰ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 46 Bl. 25–30; StAMS SLA Nr. 3, 50a, 1 Bl. 1–4, Nr. 3, 501, 2 Bl. 133–136; Achenbach (wie Anm. 4) S. 763.

nachdem die Kommission nur 3000 Taler vorgeschlagen hatte. Nach ihren Berechnungen standen regelmäßigen Ausgaben, ohne die Rente des Fürsten, von 16786 Taler, Einnahmen von 24090 Taler – 10850 Taler aus fürstlichen Domänen und nutzbaren Rechten und 13240 Taler aus 24 veranschlagten doppelten Schatzungen jährlich – gegenüber.²¹ Man glaubte die Schatzungen noch erhöhen zu können. Doch stellte sich bald heraus, daß Geduld und Leistungsvermögen der Landeseinwohner erschöpft waren.

Das Kreisdirektorium hatte den Kaiser zuerst am 23. Mai 1707 gebeten, ihm die Kommission zu übertragen. Die Bitte war abgeschlagen worden. Es scheint, daß Münster und Pfalz an der Administration in Siegen auch gar nicht sonderlich interessiert waren. Der neue Bischof von Münster, Franz Arnold von Wolff-Metternich, seit 1704 bereits Bischof von Paderborn, sorgte sich in erster Linie um die katholische Religion, die er durch Eingriffe der reformierten Linie und die „angemaßte Protektion“ von seiten Preußens und Hessen-Kassels gefährdet sah. Die Subdelegierten hatten seiner Ansicht nach die Schranken ihrer Kommission weit überschritten und das Land in einen „unglücklichen“ Zustand gebracht, weshalb sich die Reformierten den obrigkeitlichen Anordnungen widersetzen. Bereits im August 1707 hatten Einwohner wieder die Schatzung verweigert. Fürst Wilhelm Hyazinth, der sich im Sommer 1707 zeitweilig in Münster aufhielt, fand hier in Bischof Franz Arnold einen engagierten Fürsprecher. Alle katholischen Kurfürsten und Fürsten hätten wohl Ursache, die Verhältnisse in Siegen sorgfältig zu beobachten, meinte der Bischof, um so mehr als ihre „heilige Religion fast allenthalben angefochten“ würde. Nicht zuletzt aus konfessionspolitischen Erwägungen heraus setzte Franz Arnold sich dafür ein, Wilhelm Hyazinth unter Einschaltung des Reichskreises die Regierung im Lande zu überlassen. Außerdem suchte er den Fortbestand der katholischen Siegener Linie zu sichern und war deshalb um eine Aussöhnung des Fürsten mit seiner Gemahlin bemüht. Er korrespondierte im Sommer 1707 unter anderem mit dem Mainzer und dem Pfälzer Kurfürsten über diese Fragen. Der einflußreiche Erzkanzler und Kurfürst Lothar Franz von Schönborn zu Mainz riet aber dringend, mit Anträgen wegen Übertragung der Kommission zurückhaltend zu sein. Wenn der Kreis die Administration übernehme, könnten Kleve und Jülich nicht ausgeschlossen bleiben und folglich innerhalb des Kreisausschreibeamtes „Verdrießlichkeiten“ erwachsen. Er gab zu bedenken, „ob das katholische Wesen dadurch nicht noch mehr leiden dürfte und demnach besser

²¹ Achenbach (wie Anm. 4) S. 764f.; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 262 ff., Bl. 330 ff.

sei, sotane Administration mehrgedachtem Domkapitel connivendo fortführen zu lassen“.²²

Auf den Kreisdirektorialkonferenzen ist wiederholt darüber gesprochen worden, daß die vom Kaiser „extra circulum Rhenano-Westphalicum“ dem Kölner Domkapitel aufgetragene Administrationskommission eingezogen und dem Kreisdirektorium aufgetragen werden möge. Mehrfach hat man sich auch mit entsprechenden Gesuchen nach Wien gewandt, die aber stets erfolglos blieben.²³ Es war vor allem der preußische Gesandte v. Diest, der darauf drang, die Gerechtsame des Kreisdirektoriums zu wahren. Beharrlich verlangte er, daß das Kreisdirektorium „entweder durch gütliche Wege oder manu forte“ die Kommission an sich bringe. Möglicherweise könnten die Domherren auch durch ständige Remonstrationen dahin gebracht werden, daß sie schließlich selber beim Reichshofrat um Enthebung von „solcher verdrießlichen Administrationskommission“ nachsuchen würden.²⁴ Diest drohte ganz offen, falls Münster und Jülich nicht „konkurrierten“, um die Direktorialgerechtsame zu bewahren, daß der König von Preußen dann zur Erhaltung dieser Rechte entschlossen sei, mit Truppen in das Siegerland einzufallen, die domkapitularische Administration zu vertreiben und selber die Verwaltung zu übernehmen.²⁵ Soweit ließ man es aber doch nicht kommen. Im Februar 1709 wandten sich wieder etwa 350 Siegenger Untertanen an das Kreisdirektorium. Nur „aus äußerster Not gedrungen und höchst widerwillig“ hätten sie sich der „allzuvielen“ Abgaben und „anderer Ursachen wegen“ zur Beschwerde über ihren Landesherrn beim Kaiser entschlossen, in der Hoffnung, es würde „die vorhin allzuhoch gesetzte und uns fast bis zu unserem totalen Ruin gebrachte onera ... in etwas erleichtert und gemindert, auch sonst eine gleich durchgehend unparteiische Regierung sowohl in puncto Religionis als übrigen in die Regierung mitlaufenden Stücken geführt werden“. Statt dessen aber wären unter der Kölner Administration die Lasten nur noch größer und so unerträglich geworden, daß man sich bald nicht mehr imstande sehe, Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen. Zudem würde von der Administration „ein sonderbarer Eifer gegen die evangelisch reformierten Untertanen in allen occasionen bezeigt“.²⁶ In einer anderen Beschwerde wurde der Kölner Kommission vorgeworfen, daß sie aus

²² StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 206 ff., Bl. 217 r, Bl. 219–233.

²³ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 274 u. a.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 80 ff., Nr. 46 Bl. 39.

²⁴ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 105 f.

²⁵ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 148.

²⁶ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 46 Bl. 94–107.

„unzeitigem Religionseifer gegen die einwohnenden protestantischen Einwohner viele unerhörte Prozeduren“ zuliebe.²⁷

Die in einem überwiegend von Protestanten bewohnten Land mit katholischem Herrscherhaus kaum vermeidbaren konfessionellen Probleme wogen fast noch schwerer als die sozialen und wirtschaftlichen. Fürst Johann Franz Desideratus, der Vater Wilhelm Hyazinths, hatte unter dem Einfluß der Siegener Jesuitenpatres Maßregeln gegen seine reformierten Untertanen ergriffen, um sie zur katholischen Kirche zurückzuführen. So hatte er in den Landgemeinden die reformierten Lehrer durch katholische ersetzt mit dem unrealistischen Auftrag, die reformierte Jugend im Heidelberger Katechismus zu unterrichten. Privatlehrer wurden nicht geduldet. Die zur protestantischen St.-Nikolai-Kirche in Siegen gehörenden und von dort betreuten Filialkapellen zu Weidenau, Eiserfeld und Kaan waren als dem Haingericht und damit dem weltlichen Regiment der katholischen Linie allein unterworfen von der Mutterkirche getrennt und den Jesuiten unterstellt worden.²⁸ Dabei war die Administration des Kölner Domkapitels in kirchlicher Beziehung für die Reformierten zunächst mit Erleichterungen verbunden gewesen. Niemand widersprach, als sie die Verbindung der Filialkapellen mit der Mutterkirche in Siegen wiederherstellten und auch von den Kapellen und Schulen wieder Besitz ergriffen. Das Domkapitel war jedoch als Treuhandverwalter durch kaiserliche Verordnungen gehalten, die kirchlichen Zustände, wie sie unter dem Fürsten Wilhelm Hyazinth im Lande geherrscht hatten, zu konservieren. Deshalb erging am 16. November 1708 eine Anordnung, die katholischen Schulmeister „in ihren Bedienungen unbeeinträchtigt zu lassen“, begründete Beschwerden in religiösen Angelegenheiten aber bei den in Siegen bestellten Administrationsräten oder bei der kaiserlichen Kommission vorzutragen. Die Administration sah keine Hoffnung, dem „Unwesen“, wie sie es nannte, allein durch Befehle und Dekrete abzuwehren. Sie scheute aber auch davor zurück, zusätzlich Soldaten vom Rhein oder aus den Besatzungen der kurkölnischen Städte heranzuziehen. Immerhin konnte dieses Anlaß geben, daß von den Reformierten preußisches Militär zur Unterstützung gerufen wurde. Vielleicht würde auch der Kreis sich dem widersetzen. Alsbald jedoch schritt man über alle Bedenken hinweg und ging rigoros gegen die Reformierten vor. Sie wurden wieder aus den Kapellen verdrängt. In Kaan, Weidenau, Eiser-

²⁷ Ebd. Bl. 112.

²⁸ Heinrich Schlosser, Kirchengeschichte der nassau-oranischen Lande von 1530–1815 (Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530–1930. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen, Band 1, Siegen 1931, S. 1–53), S. 32–37; Keller (wie Anm. 4) S. 55f., S. 66, S. 70; Achenbach (wie Anm. 4) S. 711–716, S. 732 Anm. 1.

feld, Wilnsdorf, Eisern und Dreisbach wurden die reformierten Lehrer von Soldaten teilweise mit Gewalt und unter Stockschlägen aus den Schulen gejagt. Einige von ihnen wurden gefangen auf das Schloß geführt.²⁹ Die betroffenen Gemeinden erhoben öffentlich notariellen Protest. Sie wandten sich um Hilfe an den König von Preußen und den Landgrafen von Hessen-Kassel und beschwerten sich mehrfach beim Reichskonvent in Regensburg und beim Evangelischen Corpus, das auch Beschlüsse faßte und Brandenburg-Preußen, Braunschweig und Hessen-Kassel um Abhilfe ersuchte. Bereits am 25. November 1709 verlangte der König von Preußen in einem Schreiben an das Domkapitel unter Berufung auf die Beschlüsse des Corpus evangelicorum die Erledigung der Religionsbeschwerden. Fürst Friedrich Wilhelm Adolf ersuchte den Kaiser, zum Schutz der Reformierten eine weitere Kommission von protestantischer Religion zu „adjungieren“.

Je länger je mehr scheint den Kölner Domherren die Administration in Siegen, um derentwillen sie sich manche Anfeindungen zuzogen und beständig Sottisen des katholischen Siegener Fürsten zu ertragen hatten, zur Last geworden zu sein. In ihrem Antwortschreiben an den König von Preußen vom 3. Januar 1710 klagten sie, daß ihnen Unrecht geschehe mit dem Vorwurf, sie hätten im Siegerland Neuerungen „zum Beschwer der reformierten Untertanen“ eingeführt. Man würde dem König nur verbunden sein, wenn durch dessen Vermittlung der Kaiser sich entschließen könnte, sie dieser „Last zu entheben“.³⁰

Die vom Fürsten Wilhelm Hyazinth selber, von den Agnaten, den evangelischen Reichsständen und dem Kreisdirektorium ausgehenden Remonstrationen bei Kaiser und Reich gegen die Verwaltung des Siegerlandes durch das Kölner Domkapitel führten schließlich dazu, daß die drei Reichskollegien zu Regensburg am 19. Juni 1709 ein Gutachten in der Siegenger Angelegenheit abgaben. In diesem Reichsgutachten wurde geraten, daß den „Beschwerden und Irrungen durch Anordnung einer anderweiten Kommission ehemöglichst reichskonstitutionsmäßig abgeholfen“ werde. Dem Fürsten sollte „nicht allein der sichere Zugang in seine Siegensche Lande, sondern die Landesregierung zugleich verstatet“ werden, „dabei aber auch von Ihro Kaiserl. Majestät solche allergnädigste Vorsehung mit geschehen möchte, damit die Reichssatzungen genau beobachtet, dessen Untertanen sicher gestellt und mildiglich regiert werde“. Alle diejenigen, „so bereits fällig oder noch schuld an einer oder anderer verursachten Unruhe“, auch „strafmäßigem Mißverstand oder Verstörung“ zwischen Fürst und Land schuldig befunden,

²⁹ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 117; StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 242 f., Bl. 297–304.

³⁰ Achenbach (wie Anm. 4) S. 766 ff.; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 71 ff.

sollten dem Recht gemäß bestraft werden. Der Fürstin wurde ein jährliches Deputat ausgesetzt.³¹

Dieses Regensburger Reichsgutachten eröffnete Fürst Wilhelm Hyazinth die Rückkehr zur Regierung unter gewissen Bedingungen und unter einer Kommission, die der Reichsverfassung entsprach, die also dem Kreisdirektorium zu übertragen war. Bis zum Tode Kaiser Josephs I. am 17. April 1711 änderte sich jedoch vorerst nichts. Im Kreisdirektorium herrschte nur nach außen hin Einigkeit. Der münsterische Gesandte erhielt von seinem Bischof die Anweisung, dahin zu wirken, daß das Kölner Domkapitel beim kaiserlichen Hof wie beim Reichskanzler Vorstellungen erheben möge, damit „gleichsam ohne unser Gesuch und Zutun“ Münster und Kurpfalz allein die Administration in Siegen übertragen würde. Preußen drohte im Falle weiterer Verzögerung mit dem Einmarsch in das Territorium der katholischen Linie.

Mit dem Tode Kaiser Josephs I. hatte bis zur Wahl eines Nachfolgers der Pfälzer Kurfürst im Bereich des fränkischen Rechts die Funktion des Reichsvikars oder Reichsverwesers übernommen. Noch am 4. Mai 1711 hatte Kurfürst Johann Wilhelm als Reichsvikar die erloschene Kommission erneuert und verordnet, daß es bis auf weiteres bei der Administration des katholischen Teils des Fürstentums Siegen durch das Kölner Domkapitel bleiben sollte. Obschon andere katholische Reichsfürsten ihn bedrängten, es dabei zu belassen, übertrug Johann Wilhelm die Kommission dann aber noch im Juni doch an „dermalen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises Ausschreibfürstenamt“. Das Kölner Domkapitel wurde aufgefordert, den Fürsten und den Vertretern des Kreises die Verwaltung zu übergeben und den bereits in Marsch gesetzten Kreistruppen das Schloß einzuräumen.³² Gründe für diese Entscheidung mögen in den sich anbahnenden Friedensverhandlungen mit der Aussicht auf Restituierung des Kölner Kurfürsten zu suchen sein.

Münster und Pfalz-Jülich hätten die Administration am liebsten allein geführt, konnten den Anspruch des Königs von Preußen aber doch nicht abwehren. Bischof und Kurfürst wollten deshalb die Verwaltung wenigstens in den Händen der beiden Kölner Administrationsräte belassen, die mit neuer Vollmacht versehen und unter der Hand angewiesen werden sollten, bei Religionsbeschwerden immer zuerst an Münster und Pfalz zu berichten. Preußen und die evangelische Siegener Linie drängten bis zum Jahresende ständig darauf, daß den beiden vom Kölner Domkapitel ernannten katholischen Administrationsräten ein evangelischer in der Person des Siegener Kanzleidirektors Zinckgraf zur Seite gesetzt würde.

³¹ Achenbach (wie Anm. 4) S. 772f.; StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 65; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 264.

³² HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 102, Bl. 104, Nr. 47 Bl. 236, Bl. 48, Bl. 54, Bl. 60.

In Konsequenz des Regensburger Reichsgutachtens wurden Heimroth und Ley dann aber abberufen und die „katholischen“ Räte des Fürsten wieder eingesetzt. Als Kreis-Direktorial-Subdelegierte amtierten für den König von Preußen als Herzog von Kleve der Hof- und Legationsrat R. B. v. Diest, für den Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich der Geheime Rat und Lehnstdirektor J. H. v. Palmer, später ab September 1717 der Geheime Rat Neumann und für den Bischof von Münster der Vizekanzler Ernst v. Cochenheim.³³ Auch für die Kreisgarnison auf dem Schloß mußte eine Regelung gefunden werden, die allen Interessen gerecht wurde. Dem Anspruch Münsters, daß das Direktorium zur einen Hälfte von Münster, zur anderen von Jülich und Kleve gemeinschaftlich zu führen wäre, diese mithin nur ein Votum haben sollten, hatten Jülich und Kleve stets widersprochen. Bei der Kreisgarnison in Köln alternierten die drei Direktoren im Kommando. Zur Mannschaft sollte Münster nach einem Vergleich zu Neuss von 1667 bei einer Kreisbesatzung die Hälfte, sonst nach dem Herkommen aber nur ein Drittel stellen. Das Kommando wechselte täglich. Für Siegen einigte man sich 1711 in Wesel darauf, daß der Kommandant auf unbegrenzte Zeit zuerst von Münster gestellt wurde. Künftig sollte dann grundsätzlich Preußen-Kleve an erster Stelle stehen, danach Pfalz-Jülich und Münster. Die Garnison stellten die drei Direktoren zu gleichen Teilen. Als der münsterische Schloßkommandant Kapitän Gerbaulet im Frühjahr 1715 plötzlich starb, schickte der Pfälzer Kurfürst den Major Wollschläger, damit er der Absprache gemäß das Kommando auf dem Schloß übernehme. Der Bischof von Münster aber ernannte ebenfalls einen Nachfolger für Gerbaulet. Der Kurfürst gab nach, und bis 1724 kommandierte der münsterische Major Runte das Kontingent des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in Siegen.³⁴

Die Kreiskommission hielt sich anfangs zurück, weil man erwartete, Fürst Wilhelm Hyazinth werde mit ihr zusammenarbeiten. Als er jedoch im Mai 1711 auf seinem Gut Winschenbach bei Siegen eintraf und Kommandant und Räte ihm den Leutnant Thomasius mit einer Glückwunschadresse entgegenschickten, ließ er diesem durch einen Kammerdiener ausrichten, daß er keine anderen Kommandanten noch Räte

³³ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 12; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 189; StAMS SLA Nr. 3, 50 a, 2 Bl. 95, Bl. 123–126, Bl. 138–146, Bl. 151, Bl. 159–180, Rechtfertigung von Heimroth und Ley Bl. 216 ff.

³⁴ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 18, Bl. 182, Bl. 200 f., Bl. 271; StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 66–72. Zur Kreisgarnison in Köln s. Karl Haberecht, *Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit der französischen Eroberungskriege (1667–1697)*, Diss. phil. Bonn 1935, S. 35–41, S. 91–98 und Kurt Arnold, *Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges (1698–1714)*, Diss. phil. Bonn 1937, S. 153 ff.

anerkenne, als die von ihm selber eingesetzten. Von den Schöffen verlangte er, daß alle Steuereinnahmen allein ihm ausgehändigt würden.³⁵ Zwar unterschrieb Wilhelm Hyazinth am 30. Oktober 1711 einen ihm vom Reichsvikar zugestellten Revers, daß er nach der Restitution seiner Lande dem Reichsgutachten „allerdings nachleben“ wolle, begab sich dann aber alsbald nach dem Haag.

Darauf entschied das Kreisdirektorium im März 1712, „nunmehr ohne ferneren Anstand zu Vollendung des Reichsgutachtens“ zu schreiten und dessen Hauptforderung zu erfüllen, daß die Untertanen „in Sicherheit gestellt, fürderhin milde regiert und ebensowenig im Justizwesen, aber auch mit unerträglichen Schatzungen über ihr Vermögen beschwert“ würden. Zu diesem Zweck wurde unter dem 21. März ein Kreisdirektorial-Reglement mit acht Artikeln erlassen. Es gewährte den Untertanen eine allgemeine Amnestie für die im Zusammenhang mit den übermäßigen Schatzungen entstandenen Unruhen. Den Beamten wurde auferlegt, die Untertanen „recht und mildiglich zu traktieren“. Für die unvermeidlichen Landesabgaben sollte ein Anschlag erarbeitet werden, der Reichs- und Kreisabgaben sowie Schuldenabtrag berücksichtigte. Dabei ging man davon aus, daß in den nächsten drei Jahren zweieinhalb doppelte Schatzungen monatlich nötig waren, stellte aber für die Zeit danach Steuererleichterungen in Aussicht. Der neu angeordnete Landkommissar Ernst Leo und der Steuereinnahmer erhielten vom Direktorium Instruktionen, wie sie sich hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben zu verhalten hatten.

Nicht zuletzt sollten die Landeseinwohner Gelegenheit erhalten, ihre Beschwerden an geeigneter Stelle vorzubringen. Weil es indes für sie zu aufwendig gewesen wäre, ihre Klagen beim Kreisdirektorium direkt vorzutragen, wurde auf Vorschlag Münsters „ein erfahrener, bescheidener und gewissenhafter Mann“ im Lande bestellt, von diesem besoldet und vom Direktorium autorisiert, bei welchem die Einwohner etwaige Beschwerden vorbringen konnten. Was ihm davon erheblich erschien, sollte dieser „Vorsprecher“ und „Advocatus patriae“ Dr. Otmaringhaus aus Köln den fürstlichen Räten in der Kanzlei vortragen. Wurden die Ursachen nicht abgestellt, sollte er dem Kreisdirektorium berichten.³⁶

Von Anfang an war das Kommissionsgeschäft dadurch erschwert, daß Fürst Wilhelm Hyazinth sich ungeachtet aller Vorstellungen nicht näher zur Sache bequeme, sondern auf seinen „unbegründeten despotischen principiis und unbeschränkten jure collectandi“ bestand und von den

³⁵ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 135 ff., Bl. 158 ff.

³⁶ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 27–30, Bl. 59 ff., Kreisreglement Nr. 54, Instruktion für Leo StAMS SLA Nr. 3, 501, 2 Bl. 461–464; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 538–552, Nr. 468, 467 e Bl. 10; Achenbach (wie Anm. 4) S. 781.

Untertanen erwartete, daß sie alles Nötige zu seiner Subsistenz heranschafften und darüber hinaus auch noch seine Schulden bezahlten. Er ließ Plakate anschlagen, in denen er das Reglement für „null und nichtig“ erklärte, bestellte eigene Beamte, ließ die Namen anderer an den Galgen schlagen und drohte dem Landkommissar Leo, daß er gegen ihn „wie einen offenen Dieb“ vorgehen würde. Er verbot jede Zahlung an den Kreis und erließ vom Ausland her die widersprüchlichsten Befehle, so daß der Kaiser ihn ernstlich ermahnen mußte. Die Fürsten von Münster und Jülich waren Wilhelm Hyazinth dabei durchaus wohlgesinnt. Doch schätzte der Vizekanzler v. Cochenheim die Steuerkraft des Landes äußerstenfalls auf 14400 Taler jährlich. Bei 155000 Taler Schulden des Fürsten wisse er nicht, wie man ihm die Mittel für einen angemessenen Unterhalt verschaffen könnte, schrieb er dem Bischof. Nun war der Fürst allerdings nicht auf die Einkünfte seines Anteils von Nassau-Siegen angewiesen. Man schätzt, daß ihm jährlich eine Summe von 102000 Gulden zur Verfügung stand. Dennoch sind ihm aus Siegen in den Jahren 1712 bis 1717 immerhin 31490 Taler, mithin etwa 5250 Taler im Jahr, gezahlt worden. Preußen dagegen wurde von den katholischen Mächten verdächtigt, daß es schon deshalb daran interessiert sei, den Fürsten in seinen Mitteln beschränkt zu halten, um ihm die Betreibung der oranischen Erbschaftsangelegenheit zu erschweren. Die Behandlung der Religionsgravamina wurde durch die unterschiedlichen konfessionellen Positionen im Direktorium auch nicht gerade erleichtert. Wiederholt klagte Cochenheim darüber, daß die Reformierten nicht allein vom reformierten Fürsten und dessen Bedienten, sondern auch hauptsächlich vom klevischen Subdelegierten selbst „unter der Hand animiert und gestEIFet“ würden.³⁷

Das Kreisdirektorium hatte schon im Januar 1712 beschlossen, „alle Hauptgravamina und Exzesse in Religions- und weltlichen Sachen ordentlich vorzunehmen und darin die Notdurft durch einen gütlichen Vergleich oder Reglement, wie es künftig und beständig gehalten werden solle, einzurichten“. Der preußische Gesandte v. Diest hatte seinen jülichen und münsterischen Kollegen daraufhin eine Liste mit Religionsbeschwerden übergeben, die diese jedoch nicht als Landesgravamina anerkennen wollten, bis sie von bevollmächtigten Deputierten der Kommission ordentlich präsentiert würden. Man hielt diese Liste offensichtlich für einseitig aus protestantischer Sicht übertrieben und auch schon teilweise überholt.³⁸

³⁷ Achenbach (wie Anm. 4) S. 784–787; Keller (wie Anm. 2) S. 96, StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 138, Bl. 63 u. a., Nr. 468, 467 d Bl. 85; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 1.

³⁸ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 6 f., Bl. 344; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 270.

Doch wichen die Klagen, die der Advocatus patriae einige Monate später vorlegte, nur unwesentlich von der Liste des preußischen Gesandten ab. Unter den Religionsbeschwerden standen voran die Klagen darüber, daß die Reformierten zu Weidenau, Kaan und Eiserfeld gezwungen würden, Opfergeld und andere Leistungen nicht ihrem Geistlichen, sondern den Jesuiten in Siegen zu entrichten, daß ihnen im ganzen Land verboten wäre, eigene Lehrer zu halten, sie ihre Kinder zu katholischen Lehrern in die Schule schicken und diese auch noch dann unterhalten müßten, wenn sie die Kinder von der Schule fernhielten. Weitere Klagepunkte betrafen die Trennung der drei Kapellen von der Siegener Kirche, angeblichen Zwang zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, Bestrafung widergesetzlicher reformierter Untertanen, Parteilichkeit im Justizwesen. Geklagt wurde auch über die hohen Lasten der Garnison und allgemein über die Steuern.³⁹

Auf der anderen Seite beschwerten sich auch die Katholiken über Unterdrückung ihres Glaubens und Übergriffe der Protestanten. Die katholischen Bürger der Stadt Siegen baten den Kurfürsten und Reichsvikar, für die Rückkehr des Fürsten Wilhelm Hyazinth zu sorgen.⁴⁰

Der preußische Gesandte v. Diest wurde beschuldigt, daß er den Zwist um die Schulen und Kapellen künstlich hochspielte und die reformierten Einwohner zu „öffentlichem Aufstand und Rebellion“ reizte. Der König von Preußen wäre als ehemaliger Vormund des reformierten Fürsten und bis dato sein Protektor allein aus dem Grund in die „siegenschen Affären“ eingetreten, um jenem im Falle des Todes des Fürsten Wilhelm Hyazinth das katholische Fürstentum „bequemlich“ einzuräumen. Solange er Kondirektorium und Koadministration führe, werde „so wenig beständig Ruhe als die katholische rechtmäßige Sukzession gesichert sein“.⁴¹

Tatsächlich beriefen sich die Reformierten auf den Schutz des preußischen Königs selbst dann, wenn sie sich im Kampf um die Schulen Exekutivmaßnahmen der Landesbehörden widersetzen.

Bei den Fronleichnamsprozessionen in Siegen hatte es schon früher Auseinandersetzungen gegeben. Die Reformierten klagten über Störung ihres Gottesdienstes durch den Gesang der Katholiken, diese über Beeinträchtigung und Beschimpfung der Prozession durch reformierte Soldaten und Bürger, über die Wegnahme der anlässlich der Prozession abgefeuerten sogenannten Schießkammern und über die Versperrung des Weges über den Pfuhl am unteren Schloß vorbei, den der reformierte

³⁹ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 427 f., Bl. 450 f., Nr. 468, 467 b Bl. 14, Bl. 19, Bl. 200–224.

⁴⁰ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 71 f.

⁴¹ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 148 ff.

Fürst, wengleich unberechtigt, als Zubehör seiner Residenz betrachtete.⁴²

Am 26. Mai 1712 gab es wieder Streitigkeiten, als in der Nähe der Nikolaikirche zur Feier des Tages Geschütze abgefeuert werden sollten. Den Weg über den Pfuhl hatte die Prozession in den letzten Jahren gemieden. Diesmal aber wollte man ihn sich auf ausdrückliche Anweisung des münsterischen Schloßkommandanten, der gewiß nicht ohne Vorwissen des Bischofs handelte, erzwingen. Dort standen Gardisten des reformierten Fürsten unter dem Leutnant Jacquillard, die zwar den Durchgang versperrten, aber Weisung hatten, „es auf keine Extremität und Angriff ankommen zu lassen“. Auf sie stießen die an der Spitze des Zuges marschierenden münsterischen und pfälzischen Soldaten der Schloßgarnison. Zwei Stunden lang sollen sich beide Seiten gegenüber gestanden haben, während aus der Menge Steine auf die Soldaten des reformierten Fürsten flogen. Dann wurde Leutnant Jacquillard von einem Stein getroffen. Er drehte sich um und erhielt einen Schuß, der angeblich von dem kurpfälzischen Offizier abgefeuert worden war. Weitere Schüsse folgten. Befehlsgemäß wich die Schloßwache zurück, ohne das Feuer zu erwidern. Nach eigenen Angaben wurden neben dem Leutnant aus ihren Reihen noch zwei Gemeine tödlich getroffen und zehn verwundet. Unterdes begann man auch noch, vom oberen Schloß mit Kanonen zu schießen.⁴³ Wie Fürst Friedrich Wilhelm Adolf an den Bischof von Münster schrieb, habe er „in Sorgen stehen müssen, ob man unsere Residenz gar zugrunde schießen wollte“.⁴⁴

Bischof Franz Arnold schob die Schuld auf die Reformierten, die den Streit begonnen hätten. Auch der Pfälzer Kurfürst behauptete, die Schweizer Garde des reformierten Fürsten hätte die Kreissoldaten angegriffen. Angeblich wären sogar ein münsterischer und ein pfälzisch-jülischer Soldat getötet worden. Die Vorfälle führten zu zahlreichen Beschwerden und Gegenbeschwerden. Fürst Friedrich Wilhelm Adolf suchte den König von Preußen, der die Untersuchung der Angelegenheit eigentlich als Kreissache und Aufgabe des Kreisdirektoriums ansah, den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Hannover zum Eingreifen zu veranlassen. Kommandant Gerbaulet hatte schon Sorge vor einem hessischen Überfall und bat um Verstärkung aus Münster für die Garnison. Das Corpus evangelicorum ersuchte die katholischen Reichsstände am 27. August 1712 auch unter Androhung der Selbsthilfe um Abstellung der Religionsbeschwerden in Siegen. Worauf der Reichshof-

⁴² Achenbach (wie Anm. 4) S. 795 f.; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 191 f.

⁴³ Achenbach (wie Anm. 4) S. 795–803; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 422–425, Nr. 468, 467 b Bl. 176, Bl. 238–476, insbes. Bl. 297–306, Bl. 389–399, Bl. 409.

⁴⁴ StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 287 ff.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 155.

rat am 23. Mai 1713 zur Untersuchung auf Kurtrier und Hessen-Darmstadt eine Kommission erkannte, die 1725 unter Erweiterung der Kompetenzen auf die Schulstreitigkeiten sogar erneuert wurde, aber keinerlei Erfolg brachte. Der äußere Anlaß für den Vorfall wurde dadurch beseitigt, daß Münster und Pfalz-Jülich dem preußischen König noch im Jahre 1713 die Zusicherung gaben, man würde bei der Prozession die strittige Pfuhlstraße künftig meiden, ohne allerdings den Rechtsanspruch aufzugeben.⁴⁵

Die evangelischen Reichsstände drangen beim Bischof von Münster auch auf Bestrafung der beteiligten Soldaten. Dabei kam es noch zu Komplikationen, als ein klevischer Soldat, der zur Untersuchung nach Geldern geführt werden sollte, entfloh und ausgerechnet im Jesuitenkollegium Zuflucht fand.⁴⁶

„Viele landesschädliche Irrungen, Empörung und Verderb“ entstanden weiterhin aus dem Schulwesen. Selbst der münsterische Vizekanzler v. Cochenheim gab zu, daß ohne Zulassung reformierter Lehrer die erstrebte Ruhe im Lande nicht zu erreichen sein würde. Er hielt die Ansprüche der Reformierten historisch wie rechtlich für begründet und meinte, daß vor unparteiischem Richter man katholischerseits den kürzeren ziehen würde. Dem Auftrag seines Bischofs gemäß wurde jedoch alles in statu quo belassen.⁴⁷

Die Auseinandersetzungen wurden indes nur noch härter. Zwar hatten die Dorfschaften des Gerichts Netphen die ihnen verordneten Schulmeister angenommen, andernorts aber widersetzte man sich um so heftiger. Als im Januar 1714 in Dielfen ein Ausschußleutnant mit einigen Gehilfen der Gemeinde den bisher abgelehnten katholischen Lehrer erneut präsentieren und gleichzeitig Strafen für den bisherigen Ungehorsam vollstrecken wollte, zog der Heimberger die Glocke und rief andere Dorfschaften zur Hilfe. Dem Kommando blieb nichts weiter übrig, als sich durch Flucht vor den von allen Seiten heranrückenden Bauern zu retten. Im August wurde in Weidenau, wo man dem Lehrer fortwährend die Kost verweigerte, eine Pfändung mit Gewalt verhindert.⁴⁸ Da die evangelisch-reformierten Gemeinden vielfach nach dem Abzug des Militärs wieder von den Schulen und Kapellen Besitz ergriffen, erließ die katholische Regierung am 15. Februar 1716 eine Verordnung, nach der alle Untertanen, die sich mit oder ohne Waffen zusammenrotteten, als Rebellen angesehen würden. Bei der Bekannt-

⁴⁵ Achenbach (wie Anm. 4) S. 798f.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 39ff.; StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 341, Bl. 450f., Bl. 460, Nr. 468, 467 a Bl. 297ff., Bl. 348f.

⁴⁶ StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 377f., Nr. 468, 467 a Bl. 312ff.

⁴⁷ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 553–560; Religionsbeschwerden allgemein s. HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 143–170.

⁴⁸ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 18–26, Bl. 33f.

machung kam es in Weidenau zu einigen unerheblichen Händeln. Daraufhin rückten am 27. Februar frühmorgens münsterische und kurpfälzische Soldaten der Schloßgarnison in das Dorf. Sie verhafteten mehrere Männer von der Arbeit weg und fesselten sie, um sie auf das Schloß zu bringen. Häuser wurden aufgebrochen und durchsucht, dabei „viele effecten spoliert und geraubt“. Überhaupt sollen sich die Soldaten aufgeführt haben, „als ob Feinde oder Räuber ins Land gefallen“ wären. Als die Einwohner durch den Lärm aufgeschreckt zusammenliefen und Anstalten machten, ihre Angehörigen zu befreien, eröffnete das Militär das Feuer. Neun Menschen wurden sofort getötet, acht weitere zum Teil so schwer verwundet, daß später noch zwei von ihnen starben. Aber auch unter den Soldaten gab es Verletzte und einen Toten. Bei ihrem Abmarsch führten die Soldaten mehrere Einwohner als Gefangene fort. Weitere wurden verhaftet, als nach einigen Tagen neue münsterische Mannschaften kamen. Zahlreiche Einwohner flohen danach verängstigt über die Grenze in das Territorium des reformierten Fürsten. Abermals gab es Proteste der evangelischen Reichsfürsten gegen das Regiment des Kreises in Siegen. Sie waren ganz besonders an die Adresse des Bischofs von Münster gerichtet. Der König von England und Kurfürst von Hannover ersuchte ihn, „durch exemplarische und eklatante Ahndung“ an den Urheber des Werks erkennen zu geben, daß er seinen Truppen keine Order erteilt hätte zu „einem so unchristlichen und grausamen Verfahren“ und „sotanes nimmer zu verantwortendes Verfahren zum höchsten improbieren“ würde. Der als Mitdirektor besonders betroffene König von Preußen verlangte von Franz Arnold Satisfaktion und Garantien, daß sich dergleichen nicht wiederholte. Wenn schon die Siegener Einwohner durch Wegnahme ihrer Schulen in eine Art von Rebellion getrieben würden, so wäre es doch nicht angemessen, die Kreistruppen auf „eine solche fast unmenschliche Art“ einzusetzen, „sofort mit Massakrieren zuzufahren und die Opponenten niederschießen zu lassen“. Man hätte besser getan, „via juris“ gegen sie zu verfahren. Sämtliche fürstlich nassauischen Häuser evangelischen Teils überreichten dem Reichstag zu Regensburg eine Denkschrift wegen der „abermalen vorgenommenen blutigen Action“ und auch Fürst Wilhelm Hyazinth schickte aus Paris einen Protest. Wieder schob jede Seite der anderen die Schuld zu.⁴⁹

Während der ganzen Zeit der Administration gab es immer wieder konfessionelle Streitigkeiten. Die Gemeinde Eisern zog mit einem Einspruch gegen die Bestrafung von 31 Mitgliedern, die in der dortigen Kapelle reformierten Gottesdienst abgehalten hatten, sogar vor das

⁴⁹ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 116, Bl. 120 ff., Bl. 173–296, insbes. Bl. 173–222, Nr. 468, 467 a Bl. 399 ff.; Achenbach (wie Anm. 4) S. 803–807.

Reichskammergericht.⁵⁰ Die Auseinandersetzungen rissen bis zum Aussterben der katholischen Linie des naussau-siegenschen Hauses nie ganz ab, erreichten aber nicht wieder das Ausmaß wie in diesen Jahren.

Die Kreismiliz hat in dem Konfessionsstreit oftmals undankbare Aufgaben erledigen müssen. Dabei nahm das preußisch-klevische Kontingent auf dem Schloß von Anfang an insofern eine besondere Stellung ein, als der Offizier wie auch der subdelegierte Rat v. Diest der offensichtlichen Weisung seines Monarchen entsprechend sich stets den Schutz der reformierten Untertanen gegen echte oder auch nur vermeintliche Pressionen angelegen sein ließ. Als der Pfälzer Kurfürst anfangs auch noch einen lutherischen Leutnant nach Siegen schickte, der sich alsbald mit dem Preußen verbrüdete, scheint unter der Besatzung erhebliche Unordnung eingerissen zu sein. Ley und Heimroth klagten dem Vizekanzler Cochenheim, daß die beiden, wo sie nur könnten, dem münsterischen Kommandanten entgegenwirkten und kein Soldat von dem jülischen und klevischen Kontingent dessen Kommando parierte. Cochenheim möge sich doch beim Rat Palmen dafür einsetzen, daß dieser jülische Leutnant „unverzüglich“ durch einen anderen von katholischer Konfession abgelöst werde mit der Spezial-Order, „alle Zeit pro bono religionis“ mit dem münsterischen Kommandanten „in gutem Verständnis zu leben“. Auch noch den klevischen Offizier durch einen Katholiken zu ersetzen, hielt man selber für unmöglich.⁵¹

Das preußisch-klevische Kontingent hielt sich weitgehend von den anderen Kreistruppen getrennt, so daß die Kommandogewalt Gerbaulets über sie auch künftig weitgehend eine reine Formalität war. Als nach dem Tode Gerbaulets Major Runte das Kommando auf dem Siegener Schloß übernahm, ersuchte er das Kreisdirektorium deshalb, „höchstnotwendig“ etwas zu unternehmen, damit die durch den preußischen Leutnant de Drouart in der Garnison verursachten „Disordres“ abgestellt würden. Ein „Concertiertes Reglement“ vom 4. November 1716 enthielt zumeist Selbstverständlichkeiten, gegen die das preußisch-klevische Kontingent verstieß. So sollte der preußische Leutnant Marschgeld und Service vom Kommandanten empfangen und eine Soldliste führen, seine zur Wache bestimmten Mannschaften gemeinsam mit den anderen auf dem allgemeinen Paradeplatz aufziehen lassen. Er sollte seinen Soldaten befehlen, zur Betstunde die Hüte abzunehmen, sich an „indifferenten und nicht in das Religionswesen fallende Kommandos“ beteiligen und keine Exekutionen ohne Wissen des Komman-

⁵⁰ StAMS RKG Nr. E 227.

⁵¹ Ebd. MLA Nr. 468, 467 a Bl. 280 f.

danten durchführen.⁵² Wie weit die Verhältnisse damit tatsächlich gebessert werden konnten, ist nicht ersichtlich. Schon 1716 hatten sich preußische Soldaten in Eiserfeld beim Streit um die Nutzung der Kapelle mit Katholiken und Mannschaften des münsterischen Kontingents geprügelt. Auch zwischen dem kurpfälzischen und dem preußischen Kontingent hatte es „Verdruß“ gegeben. Am 23. Mai 1717 kam es in Eiserfeld abermals zu Vorfällen beim Gottesdienst, in deren Verlauf Leutnant Drouart mit seinen Soldaten den Reformierten zu Hilfe kam und die Besetzung der Kapelle durch Jesuiten, münsterisches und jüdisches Militär verhinderte. Dem Direktorium gegenüber rechtfertigte Drouart sein Vorgehen damit, daß er schließlich nicht allein in Siegen wäre, „um die Mauern des katholischen Fürstens Schloß mit dem klevischen Kontingent ... zu bewahren“, sondern auch, um „die Ruhe der Untertanen in diesem Land in ihrer Religionsfreiheit und sonst gegen Tätlichkeiten zu handhaben“. 1719 hatte sich das Kreisdirektorium mit einer ernsten Schlägerei zwischen den preußischen und münsterischen Soldaten der Garnison zu befassen. Als im Januar 1722 ein kurpfälzischer Leutnant auf Befehl des Schloßkommandanten in Affolderbach und Eschenbach katholische Lehrer einsetzen wollte, wurde auch dieses von preußischen Soldaten verhindert. Umgekehrt gab auch der Bischof von Münster dem Schloßkommandanten Anweisung, die katholischen Religionsverwandten zu schützen.⁵³

Ungeachtet aller auch internen konfessionellen Streitigkeiten und Probleme hat sich die Kommission des Kreises bemüht, ihren Aufgaben so gut wie möglich nachzukommen. So versuchte man vor allem Ordnung in die verworrenen Finanzen des Landes zu bringen. Der frühere Kammerrat Hartmann wurde zur Verantwortung gezogen, weil er vereinnahmte Steuergelder nicht ihrer Bestimmung gemäß zur Abführung der Reichs- und Kreisanlagen verwandt hatte. Wegen anderer Unstimmigkeiten in der Rechnung wurden Untersuchungen gegen den Landkassenverwalter Schütte geführt. Mit der Stadt Siegen prozesierte die Kommission um Steuern und Soldatengeld, welche die Stadt sich nicht verpflichtet fühlte zu zahlen.⁵⁴ Die Kommission ging den Beschwerden gegen Landoffizianten, Schultheißen, Förster und Wiesenknechte nach und suchte die zum Schaden von Eisenhandel und Handwerk vielfach eingerissenen Überschreitungen der achtwöchigen Hüttenzeit durch Massenbläser und Hammerschmiede einzuschrän-

⁵² Ebd. Nr. 468, 467 c Bl. 98 ff., Bl. 129–134.

⁵³ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 144, Nr. 468, 467 d Bl. 72–84; Achenbach (wie Anm. 4) S. 792 ff.

⁵⁴ StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 187–199, Bl. 203–220, Bl. 222–229 u. a., Nr. 468, 467 a Bl. 304–319 u. a., Nr. 468, 467 d Bl. 23–71, Bl. 97–100, Bl. 130–149, Bl. 455.

ken.⁵⁵ Unter dem 4. Dezember 1717 ließ die Administration „auctore Directoriali bis auf erfolgte kaiserliche Ratifikation provisionaliter ein Directorial-Reglement“ zu Justizpflege, Verwaltung und Hüttenbetrieb publizieren. Es ermahnte zur Beachtung des älteren von 1712 und sollte Unterschleife, Bestechungen, Justizverweigerung und andere zunehmende Unkorrektheiten verhindern. Der Kaiser verweigerte aber nicht nur seine Zustimmung. Er ließ den Reichshofrat vielmehr sogar in einem Reskript die ohne sein Vorwissen und seinen Willen vorgenommenen neuerlichen Dinge, besonders das Regierungsreglement und die den nassau-siegenschen Räten angemessene Appellation an das Kreisdirektorial-Gericht als ungebührlich ahnden. Wegen der vielen aus dem Lande eingebrachten Beschwerden und Klagen erließ der Kaiser seinerseits unter dem 22. April 1719 ein Reglement, welches in Justiz- und Verwaltungssachen beobachtet werden sollte.⁵⁶

Fünf Jahre später fällt Kaiser Karl VI. eine dem Kreisdirektorium unverständliche und auch kaum gerechtfertigte Entscheidung. Obschon die Kreisdirektoren glaubten, die Administration in Siegen im großen und ganzen „mit großer und ganz desinteressierter Mühe und Sorgfalt zum merklichen Vorteil und Besten des Landes und gesamten Hauses Nassau katholischen Teils“ geführt zu haben, entzog der Kaiser sie ihnen ohne Angabe von Gründen nach zwölf Jahren wieder, um sie dem Kurfürsten von Köln zu übertragen. Die Kreisdirektoren wurden weder vorher gehört noch von dem beabsichtigten Schritt in Kenntnis gesetzt. In dem Dekret vom 19. Januar 1723, das ihnen erst unter dem 30. April vom Kölner Kurfürsten zugesandt wurde, hieß es, die Administration würde ohne kaiserlichen Auftrag geführt. Angeblich hatte sich herausgestellt, daß die Ursachen für die Übertragung auf den Kreis „in einigen Reichsgesetzen nicht gegründet“ wären „und überhaupt auf gegenwärtigen Fall nicht einschlagen“ würden. Die Kreisdirektoren wurden aufgefordert, der Kommission des Kurfürsten nichts „hinderliches in Weg“ zu legen, sondern ihr vielmehr „allen erforderlichen Vorschub“ zu leisten. Inzwischen sollten sie schon „zu Erleichterung der vorhin entkräfteten armen Untertanen die ins Schloß zu Siegen verlegte Kreismannschaft hinwieder abberufen“.⁵⁷ Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß für die Ablösung der Kreisadministration letzten Endes konfessionspolitische Erwägungen den Ausschlag gegeben haben. Die

⁵⁵ StAMS MLA Nr. 468, 467 e Bl. 99–103.

⁵⁶ Johann Jacob Moser, Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen. 1. Teil, Franckfurt und Leipzig 1775, S. 616; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 110–112, Nr. 55, Nr. 55 a; StAMS SLA Nr. 3, 50 a, 2 Bl. 466–480, Bl. 322.

⁵⁷ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 296; StAMS MLA Nr. 468, 467 e Bl. 230–238, ebd. SLA Nr. 11, 5 Bl. 7 ff., Bl. 10.

„Verdrießlichkeiten“ innerhalb des Kreisdirektoriums, vor denen Lothar Franz von Schönborn gewarnt hatte, und die Schwierigkeiten mit dem preußischen Kontingent zu Siegen waren auch in Wien bekannt. Zudem malten des Fürsten Stiefbruder Emanuel und die Räte in Siegen die Situation der katholischen Religion im Lande in düstersten Farben. Die evangelische Siegener Fürstenlinie wollte das Corpus evangelicorum um Hilfe angehen. Mit Enttäuschung mußte man sehen, daß ausgerechnet der König von Preußen, vermutlich der Verhandlungen mit dem Kaiser um Jülich-Berg wegen, als erster sein Truppenkontingent noch im Frühjahr 1723 abberief und den reformierten Landesuntertanen „allen dadurch etwan gehabtten Support völlig entzog“. Die beiden anderen Fürsten im Kreisdirektorium hatten es danach nicht mehr eilig, den Wechsel zu vollziehen. Offensichtlich rechnete man mit dem Ableben des Kurfürsten und erwartete dann eine andere Entscheidung aus Wien. Zweimal schlug Joseph Clemens einen Termin vor, zu dem er Bevollmächtigte nach Siegen schicken wollte. „Zu Gewinnung der Zeit“ wurde er gebeten, „mit aller Unternehmung bis auf ausführlichen Direktorialbeschuß folgende kaiserliche Resolution anzuhalten“.

Aber nach dem Tod des Kurfürsten von Köln wurde die ihm aufgetragene Administrationskommission am 22. Dezember 1723 auch auf seinen Neffen und Nachfolger Clemens August übertragen. Dieser, seit 1718 bereits Bischof von Münster und mitausschreibender Fürst, hatte „ratione des Niederrheinisch-Westfälischen Kreis-Directorii hohen Gerechtfame“ nichts zu erinnern. Von Haltern aus setzte er Truppen unter dem Kommandanten Magis in Marsch, die im April 1724 das Siegener obere Schloß besetzten. Einige Leute des münsterischen Kreiskontingents wurden übernommen.⁵⁸ Die abermalige Kölner Administration wurde auch damit gerechtfertigt, daß Wilhelm Hyazinth sich beständig weigerte, einen vom Kaiser vorgeschriebenen neuen Revers auszustellen. Die unter dem Kreisdirektorium wenigstens formal bestandene Regierung des Fürsten wurde jetzt wegen dessen „beharrlicher Widersetzlichkeit“ wieder beseitigt.

Bereits im Jahre 1727 indes setzte der Kaiser einen Halbbruder des Fürsten Wilhelm Hyazinth als Administrator in Siegen ein. Der Wiener Reichshofrat hatte sich zunächst gegen eine Erbfolge der Söhne des Fürsten Johann Franz Desideratus aus der morganatischen Ehe mit Isabella Clara Eugenia de la Serre ausgesprochen, dann aber schon 1719 doch zugestimmt, nicht zuletzt auf vielfaches Drängen einiger Fürsten

⁵⁸ Achenbach (wie Anm. 4) S. 781f.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 295, BL. 300ff., Bl. 310, Bl. 330, Bl. 342, Bl. 346f.; StAMS SLA Nr. 3, 50a, 2 Bl. 481–492. Allgemein zur Kölner Verwaltung s. Achenbach (wie Anm. 4) S. 808–822.

hin, denen es um die Erhaltung der katholischen Religion ging.⁵⁹ Der älteste Bruder Alexius Anton, Domherr zu Köln und Propst zu Löwen, schied wegen seines geistlichen Standes aus, der zweite, geistig etwas zurückgebliebene, Franz Hugo Gereon befand sich in spanischem Militärdienst. Den dritten, Emanuel Ignatius, Feldmarschall-Leutnant und Kaiserlicher Geheimer Rat, setzte Karl VI. in Siegen als Administrator ein.⁶⁰ Er übernahm zwar am 6. Oktober 1727 in Siegen die Landesverwaltung, kehrte aber schon bald nach Brüssel zurück. Ohnehin war seine Gewalt in Siegen nach dem kaiserlichen Willen nur eine beschränkte. Sie erlaubte ihm keineswegs, „eigenem Belieben gemäß zu verfahren und mit An- und Abschaffung derer Räte oder sonst willkürlich etwas zu verfügen“.⁶¹ Die Verwaltung blieb in den Händen der vom Kölner Kurfürsten eingesetzten Beamten, und auf dem oberen Schloß lag auch weiterhin eine kurkölnische Besatzung.

Als 1735 kurz aufeinander zuerst am 4. März in Siegen Franz Hugo, dann am 10. August in Brüssel Emanuel Ignatius starben, waren alle Mühen um den Fortbestand der katholischen Linie erfolglos geblieben. Kaiser Karl VI. selber hatte in einem Zirkular die katholischen Stände um Unterstützung gebeten, Franz Hugo eine standesgemäße Heirat zu vermitteln. Solche war auch mit einer Prinzessin von Hohenlohe-Bartenstein zustande gekommen. Ausgestattet mit einem kaiserlichen Almosen und angeblich freiwilliger Hilfe der katholischen Untertanen residierte Franz Hugo in Vertretung seines Bruders in Siegen. Die Ehe blieb jedoch kinderlos. Eine nach dem Tode des Prinzen von der Witwe behauptete Schwangerschaft erwies sich nach zehn Monaten als Täuschung.

Inzwischen war am 17. April 1734 die reformierte Linie Siegen mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm ausgestorben. Ende Mai bereits leistete das Land dem alten kinderlosen katholischen Fürsten Wilhem Hyazinth eine Eventualhuldigung. Auseinandersetzungen, in die Preußen und vor allem Kurköln massiv mit militärischer Macht eingriffen, verhinderten jedoch die Übernahme der Regierung.⁶²

Fürst Wilhelm Hyazinth, der sich lange Zeit in Spanien, den Niederlanden und in Frankreich aufhielt, hat übrigens immer wieder gegen die Kommissionen protestiert und sich bemüht, zur Regierung seines Siegener Landesteils zu gelangen.

Im Jahre 1713 hatte der Kaiser ihn aufgefordert, die Regierung so zu führen, „daß alles auf dem Fuß, so aus vormaligem gerechtesten kaiserl.

⁵⁹ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 244, Bl. 281, Bl. 296 ff., Nr. 47 Bl. 46, Nr. 48 Bl. 102–108; StAMS MLA Nr. 468, 467b Bl. 38–55.

⁶⁰ Zu den drei Stiefbrüdern des Fürsten Wilhelm Hyazinth s. Lück (wie Anm. 2) S. 131 ff.

⁶¹ Moser (wie Anm. 3) S. 245.

⁶² Zum Überfall des Kölner Landesaufgebots s. Achenbach (wie Anm. 4) S. 852–860.

Befehl von der ganz rühmlich geführten Administration des Erzstift-kölnischen Domkapitels beobachtet“ worden war, bliebe und noch eine Reihe von Bedingungen für die Übertragung der Landesregierung gestellt.⁶³ Wilhelm Hyazinth hat sich aber stets geweigert, über die Erklärung von 1711 hinaus weitere Reversalien auszustellen. Sein „fortwährender Ungehorsam“ veranlaßte den Kaiser, den Bitten der Fürsten Christian von Nassau-Dillenburg und Wilhelm von Nassau-Diez nachzugeben und beiden am 2. April 1738 die nassau-siegensche Landesadministration zu übertragen. Die beiden Administratoren mußten sich aber vorab verpflichten, daß sie, im Falle Wilhelm Hyazinth „sich denen kaiserlichen Erkenntnissen unterwerfen und ihnen Gehorsam leisten würde, ihm sogleich ohne einige Ausflucht, Einwendung oder Widerrede die Landesregierung übergeben“ würden.⁶⁴

1739 starb auch die Dillenburger Linie aus, die seit 1734 das reformierte Siegerland verwaltet hatte. Nun zeigte sich Wilhelm Hyazinth, dessen Träume von der oranischen Erbschaft mittlerweile durch den Utrechter Frieden und den Vergleich zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und dem Statthalter Wilhelm III. nahezu vollends zerronnen waren, geneigt, die Bedingungen anzunehmen. Da das Land jedoch bis zur endgültigen Regelung nicht ohne alle Administration bleiben konnte, wurde diese mit einer unter dem 5. November 1739 vom Reichshofrat publizierten Resolution dem Fürsten von Nassau-Diez übertragen.⁶⁵ Dieser war bemüht, den Eingesessenen ihre Rechte und Freiheiten durch entsprechende Verpflichtungen Wilhelm Hyazinths sicherzustellen. Die Siegener Landesbewohner selber baten darum, den Fürsten dazu anzuhalten, daß er vor der Huldigung „reversales de non contraveniendo antiquis observantis quoad sacra et profana“ ausstellte und dem Kreis-ausschreibeamt des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises Kommission zu erteilen, sie „ad normam Constitutionum Imperii et Pacificationis Westphalicae eventualiter contra quaecunque attentata autoritate Caesarea“ zu schützen.⁶⁶

Fürst Wilhelm Hyazinth versprach, seine Untertanen nicht über Herkommen mit Steuern zu belasten, in der Religion des Landes nichts zu verändern, seine Schulden abzutragen und allen kaiserlichen Erkenntnissen Folge zu leisten. Im Dekret vom 26. Juli 1740, das seine Wiedereinsetzung in die Regierung des Landes aussprach, ermahnte Karl VI. ihn noch einmal „reichsväterlich und ernstlich“, die Verpflichtungen auch einzuhalten, „so daß seine künftige Landesregierung

⁶³ StAMS MLA Nr. 468, 467b Bl. 454ff., ebd. SLA Nr. 11, 5 Bl. 2f.

⁶⁴ Moser (wie Anm. 3) S. 251ff.

⁶⁵ Ebd. S. 255f.

⁶⁶ Ebd. S. 260.

sowohl bei seinen katholisch als reformierten Untanen belobet, friedlich und gesegnet sei und Ihro Kaiserliche Majestät darob ein allergnädigstes Wohlgefallen haben könnten, mithin nicht bemüßigt sein müßten, die Wirkung des verzichteten Kaiserlichen Schutzes durch reichssatzungsmäßige Mittel zu verschaffen“.⁶⁷

Als Wilhelm Hyazinth im September 1740 in Siegen durch Anschlag bekannt machen ließ, daß der Kaiser ihn wieder zur Regierung des Landes zugelassen habe, wurden die Patente wieder abgerissen. Fürst Wilhelm Karl von Nassau-Diez, Prinz von Oranien, verlangte als Administrator weiterhin Gehorsam und verbot bei Strafe, von den von Wilhelm Hyazinth aus Köln abgesandten Bevollmächtigten irgendwelche Befehle anzunehmen noch sich sonst mit ihnen einzulassen. Die Beamten lehnten es ab, ihre Vollmacht entgegenzunehmen und auch die Kanzlei blieb ihnen verschlossen. Unterstützt vom preußischen König beantragte der Fürst von Nassau-Diez in Wien eine Verlängerung der Administrationskommission.⁶⁸

Im Alter von 74 Jahren heiratete Fürst Wilhelm Hyazinth, auf einen Erben hoffend, noch ein drittes Mal. Als die junge Fürstin ihn verließ, schloß er resigniert am 17. Februar 1742 mit dem Diezer Fürsten Wilhelm Karl einen Vergleich, nachdem er selber außer einer Jahresrente von 4000 Gulden auf Lebenszeit die Regierung in Nassau-Hadamar, Wilhelm Karl, der einige Jahre später als Wilhelm IV. zum erblichen Statthalter der Niederlande erhoben wurde, das Siegerland und Dillenburg erhielt. Ein Jahr später, am 18. Februar 1743, starb Fürst Wilhelm Hyazinth in Hadamar. Die Zeit der Reichskommissionen war bereits ein Jahr vorher endgültig abgeschlossen worden, als der Prinz von Oranien am 20. Februar 1742 die Huldigung des ganzen Fürstentums Siegen als Landesherr entgegengenommen hatte.⁶⁹

⁶⁷ Moser (wie Anm. 3) S. 260 ff.; Keller (wie Anm. 2) S. 110; s. a. Achenbach (wie Anm. 4) S. 873 f.

⁶⁸ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 46.

⁶⁹ Schlosser (wie Anm. 28) S. 37; Achenbach (wie Anm. 4) S. 721; Keller (wie Anm. 2) S. 104 ff.; de Clercq (wie Anm. 2) S. 151.